

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 27.04.2017	Status öffentlich - Beschluss
--	-----------------------------	---

Vorlage zum Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 13.02.2017 - Grillplatz Pegnitzstrand

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird auf Grund der entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange und um eine Beeinträchtigung eines Privatgrundstückes zu vermeiden abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Stadtratsgruppe Die Linke hat beantragt, am „Pegnitzstrand“ im Bereich unterhalb der Jakobinenstraße und in der Nähe des Röllingersteiges einen Grillplatz einzurichten. Da aus dem Antrag nicht klar zu entnehmen ist, auf welche Fläche der Antrag konkret abzielt, wurden die drei grundsätzlich in Frage kommenden Flächen (in der nachfolgenden Darstellung mit I – III gekennzeichnet) aus lärmschutztechnischer und naturschutzfachlicher Sicht betrachtet. Daneben wurde auch das Grünflächenamt um eine Einschätzung zu diesem Antrag gebeten.



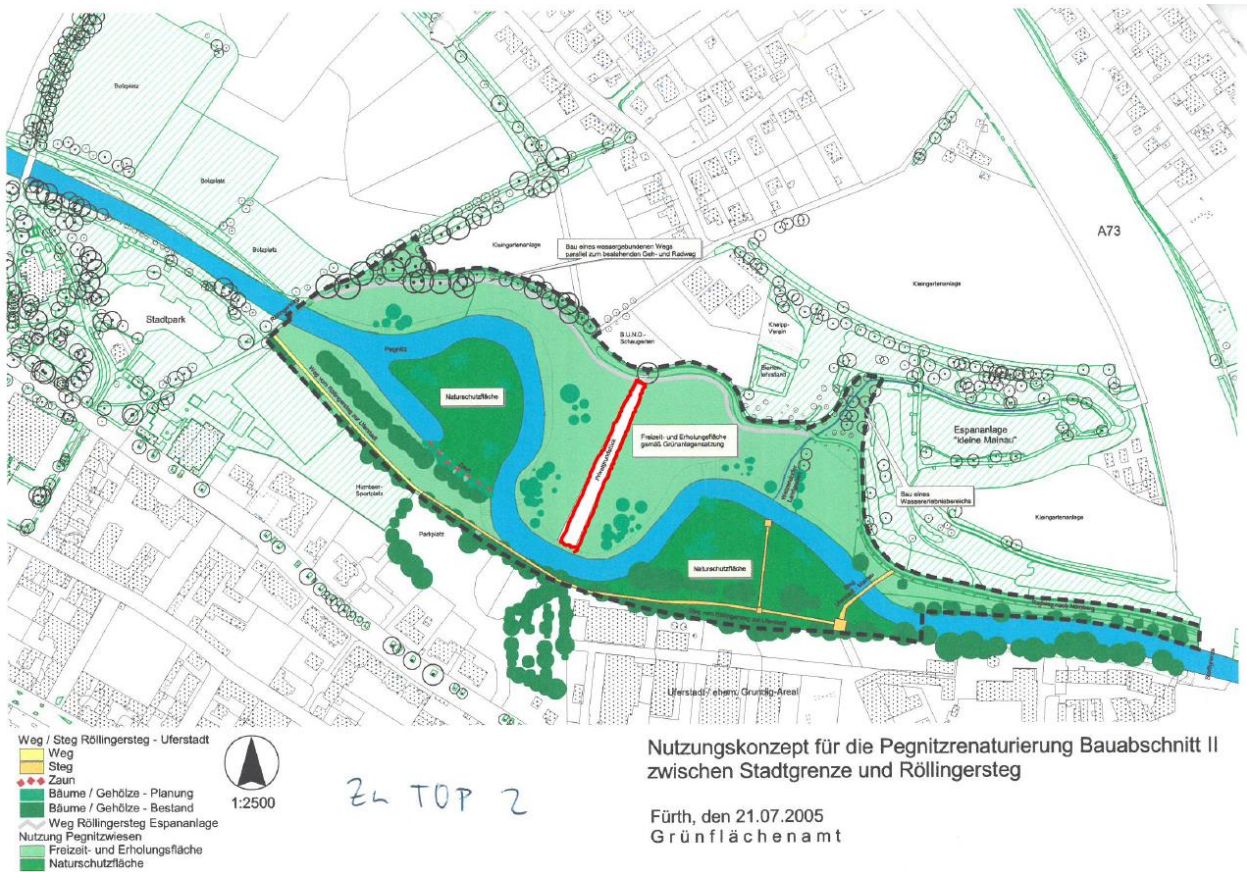
Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich folgende Betrachtung:

Im Jahr 2003 wurde die Renaturierung der Pegnitz auf dem Stadtgebiet Fürth nach dem Entwicklungskonzept „Stadt am Fluss“ durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg begonnen. Dabei stand die Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Schaffung von zusätzlichem Rückhalteraum, die naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufes und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes des Talraumes im Vordergrund.

Die nun betrachteten Bereiche liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Zudem sieht auch das Nutzungskonzept, das im Anschluss an die Renaturierung der Pegnitz erarbeitet und am 14.09.2005 vom Bauausschuss beschlossen wurde, für diese Flächen bestimmte Maßgaben vor.

Nach diesem Nutzungskonzept sind zwei der durch Renaturierung neu geschaffenen Flächen (siehe nachstehenden Plan Nutzungskonzept) dem Naturschutz vorbehalten. Teilbereiche dieser Naturschutzflächen sind inzwischen von der Biotopkartierung erfasst. Auf der östlichen Naturschutzfläche (Fläche III) brüdet der Eisvogel. Eine weitere Intensivierung der Nutzung auf den Naturschutzflächen durch ausgewiesene Grillplätze (Flächen I und III) kann hiesigen Erachtens nicht zugelassen werden, da dadurch die ursprünglich vorgesehene Funktion als Lebensraum und Rückzugsort für Tiere und Pflanzen in Frage gestellt werden würde. Bereits jetzt werden diese Flächen entgegen dieser Zweckbestimmung zum (verbotenen) Baden und anderen Freizeitaktivitäten genutzt, so dass sie regelmäßig von Abfällen gereinigt werden müssen.

Die weiteren Flächen im Talraum (auch die betrachtete Fläche II) sind in dem Nutzungskonzept als Freizeit- und Erholungsflächen gemäß Grünanlagensatzung eingebracht. Diese Flächen werden von der Bevölkerung bereits jetzt sehr gut angenommen. Eine weitere Nutzungsintensivierung auf diesen „Freizeitflächen“ durch Grillmöglichkeiten würde auch den Nutzungsdruck auf die „Naturschutzflächen“ weiter erhöhen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen deswegen in Bezug auf den Standort II ebenfalls Bedenken. Zudem gilt es bei Fläche II zu berücksichtigen, dass diese zentral von einem langgestreckten Privatgrundstück durchschnitten wird (dieses Grundstück ist im Plan Nutzungskonzept rot eingefasst dargestellt).



Es dürfte daher kaum zu bewerkstelligen sein, auf den umliegenden städtischen Grundstücken einen Grillplatz so zu errichten und zu betreiben, dass sich dieser nicht nachteilig auf das Privatgrundstück auswirkt. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass diese Fläche nur unzureichend für Fahrzeuge erschlossen ist und von Norden her (aus der Kutzerstraße oder Dammstraße) nur über Treppenanlagen erreicht werden kann.

Das Grünflächenamt teilt die Einschätzung, dass die drei betrachteten Standorte für die Errichtung von Grillplätzen nicht geeignet sind.

Gleichwohl wurde auch eine Bewertung der möglichen Standorte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgenommen.

Aus schalltechnischer Sicht sind öffentliche Grillplätze als nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach TA Lärm zu bewerten. Ausschlaggebend für die Bewertung evtl. störender Lärmimmissionen durch die Benutzung öffentlicher Grillplätze ist in erster Linie die Entfernung zur nächstliegenden Wohnbebauung, deren Gebietseinstufung sowie die Anzahl der Besucher und deren Kommunikationsverhalten. Für alle drei untersuchten Varianten beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung 100 m und mehr.

Im Falle der Varianten I und II ist die nächstgelegene Wohnbebauung mindestens als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Die Grillplätze sollten also möglichst abgerückt von der Wohnbebauung (Variante I nach Nordosten, Variante II etwa mittig auf der Wiese – allerdings wegen Privatgrundstück nicht möglich) situiert werden, um den größtmöglichen Lärmschutz zu gewähren.

Variante III bietet den größten Abstand, da die nächstliegende Bebauung im Bereich des Rundfunkmuseums als Sonderbaufläche „Technologiepark“ eingestuft ist und sich dort augenscheinlich keine stöempfindliche Wohnbebauung befindet. Auch im Hinblick auf den Lärm beim Zu- und Abgang der Grillplatzbesucher (einschließlich Fahrverkehr) dürfte dies ein deutlicher Vorteil aus Sicht des Immissionsschutzes sein.

Da die menschliche Stimme und das Kommunikationsverhalten der Menschen stark unterschiedlich ist, kann jedoch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht sicher prognostiziert werden, dass es an einzelnen Tagen auf Grund besonders hoher Besucherzahlen und ausgelassener Stimmung nicht doch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen kann.

Lärmmessungen auf Grund von Anwohnerbeschwerden beim Grillplatz Siebenbogenbrücke/Uferpromenade haben gezeigt, dass auch zeitlich begrenzte, aber deutlich wahrnehmbare Kommunikationsgeräusche (vor allem zur Nachtzeit) zu Anwohnerbeschwerden führen, obwohl die geltenden Immissionsrichtwerte dabei nicht überschritten sind. Auch dort beträgt die Entfernung zur nächstliegenden Wohnbebauung ca. 100 m. Dass die Anwohner der Dr.-Mack-Straße insoweit auch sensibilisiert sind, wird durch die vorliegenden Lärmbeschwerden aus den zurückliegenden Jahren belegt.

Fazit:

Obgleich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich denkbar, wird auf Grund naturschutzrechtlicher Bedenken und der abzusehenden Beeinträchtigung eines Privatgrundstückes von der Errichtung eines Grillplatzes im Bereich des „Pegnitzstrandes“ abgeraten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 07.04.2017

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Tölk, Jürgen	Telefon: (0911) 974-1490
--	-----------------------------

